

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Ausweisung des Gebietes  
„Lasthauser Moor“,  
Stadt Dorsten,  
im Bereich des Kreises Recklinghausen  
als Naturschutzgebiet**

**Präambel:**

Mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 18.12.1956 ist das Gebiet „Lasthauser Moor“ auf dem Gebiet der Stadt Dorsten, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden. Das ca. 2 ha große Gebiet ist eines der ersten Naturschutzgebiete im Kreis Recklinghausen.

Ein vermoorter Heideweier und ein nährstoffarmer kleiner Tümpel liegen in einem Dünengelände, das zu großen Teilen von Kiefern bewachsen ist. Es handelt sich um einen der letzten Hochmoorrester im Kreis Recklinghausen. Der zentrale Moorkörper setzt sich aus verschiedenen Torfmoosarten zusammen. Hier findet man noch eine typische Moorvegetation: Schmalblättriges und Scheidiges Wollgras ragen aus dem Moorkörper hervor und die Gewöhnliche Moosbeere verleiht dem Moor in den Herbstmonaten eine rötlich braune Farbnuance. Ebenso gehören Rundblättriger und Mittlerer Sonnentau zu den Moorspezialisten unter den Pflanzen des Gebietes. Am Rande des eigentlichen Moorkörpers sind Reste von Zwergstrauchheiden erhalten.

Um das Naturschutzgebiet zu erhalten, sind regelmäßige Pflegemaßnahmen notwendig. Zum Beispiel muss Gehölzjungwuchs, der sich auf Heide- und Mooroberflächen ausbreitet, entfernt werden, damit die lichthungrige Moorvegetation nicht beschattet wird.

**Inhalt**

Rechtsgrundlagen

§ 1 Schutzgebiet

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

§ 3 Verbote

§ 4 Jagdliche Regelungen

§ 5 Nicht betroffene Tätigkeiten

§ 6 Befreiungen

§ 7 Gesetzlich geschützte Biotope

§ 8 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

§ 9 Verfahrens- und Formvorschriften

§ 10 Aufhebung bestehender Verordnungen

§ 11 Inkrafttreten

## Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226),

wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

### **§ 1 Schutzgebiet**

- (1) Das Naturschutzgebiet ist ca. 2 ha groß und liegt in der Gemarkung Wulfen der Stadt Dorsten des Kreises Recklinghausen.

Der Geltungsbereich des Gebietes umfasst folgende Flur:

Gemarkung Wulfen

Flur 8, Flurstücke 653, 654 tlw.

- (2) Die Lage des geschützten Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte

- im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II)

dargestellt.

Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Das Naturschutzgebiet ist durch eine durchgezogene Linie umgrenzt und farbig (rot) gekennzeichnet.

- (3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
- a) Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
Domplatz 1 – 3  
48143 Münster
  - b) Landrat des Kreises Recklinghausen  
- Untere Landschaftsbehörde -  
Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen
  - c) Bürgermeister der Stadt Dorsten  
Halturner Straße 5  
46284 Dorsten.

## **§ 2**

### **Schutzzweck und Schutzziel**

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 LG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
- a) zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von Hochmooren, nährstoffarmen Tümpeln und Zwergstrauchheiden; außerdem zur Erhaltung und Förderung von hieran angepassten, seltenen und gefährdeten Pflanzen-, Amphibien-, Reptilien-, Insekten- und Fledermausarten;
  - b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und

wegen der biogeographischen Bedeutung und wegen der dort vorkommenden schutzwürdigen Böden;

- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- d) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge.

### **§ 3 Verbote**

(1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z. B. Stege, Camping- und Wochenendplätze und Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

**Unberührt bleibt** die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern und offener Hochsitze;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;
3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern.

**Unberührt bleibt** die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Warenautomaten, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;
7. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballonen zu starten oder zu landen und das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen;
8. Motorsport und Modellsport jeglicher Art zu betreiben;
9. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie Schießsport zu betreiben;
10. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Quellbereiche zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
11. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben);
12. oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen, Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die

Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;

13. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen.

**Unberührt bleiben**

- a) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
- b) die Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen.

**Ausnahme:**

Auf Antrag kann der Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen im gesamten Naturschutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erteilen;

14. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.

**Unberührt bleibt** der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden im Rahmen der Verbandsausbildung und -prüfung;

15. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

**Unberührt bleibt** die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

16. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;
17. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen wie z. B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;
18. Bäume, Sträucher oder sonstige wild wachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z. B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;
19. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
20. Abfallstoffe aller Art, Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Heu- oder Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe oder Geräte zu lagern;
21. bislang landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften;
22. die forstliche Nutzung zu betreiben.

**Unberührt bleibt** die Einzelstammentnahme.

#### **§ 4 Jagdliche Regelungen**

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze ohne vorherige Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen

sowie Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln;

2. Wildfütterungen – auch in Notzeiten – vorzunehmen.

**Hinweis:**

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirmung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NW S. 186; ber. S. 380) – zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) ist zu beachten;

3. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren.

**Unberührt bleibt** das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11.10.2002 (BGBl. I Nr. 73 S.4013) und zur Bergung des erlegten Wildes;

4. jagdbare Tiere auszusetzen;
5. die Fallenjagd auszuüben.

**Ausnahme:**

Auf Antrag erteilt der Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme von dem Verbot der Fallenjagd, sofern diese im Einzelfall dem Schutzzweck nicht entgegen steht. Standorte der Fallen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abzustimmen.

**§ 5  
Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich

Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält.

**Ausnahme:**

Die Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen ist mit dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde abzustimmen;

3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde abzustimmen;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in §§ 3 und 4.

## **§ 6 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Gesetzlich geschützte Biotope**

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

### **§ 8**

#### **Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs.1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3983), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
  1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
  2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
  3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
  4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
  5. Wald rodet;
  6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
  7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
  8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

**§ 9****Verfahrens- und Formvorschriften****Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 10****Aufhebung bestehender Verordnungen**

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes  
„Lasthauser Moor“, Gemeinde Wulfen, Landkreis Recklinghausen  
vom 18.12.1956, veröffentlicht am 23.03.1957 im Amtsblatt für den  
Regierungsbezirk Münster

auf.

**§ 11****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im  
Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 11.03.2008

Landschaftsbehörde -

Bezirksregierung Münster  
- Höhere

51.2.1-21/RE  
In Vertretung

Wirtz